

Verein Endlich-Leben.net

Präambel

Das Endlich-Leben-Netzwerk arbeitet auf der theologischen und praktischen Basis wie sie im
- Grundlagenbuch „Grundkurs Barmherzigkeit“ und
- dem Arbeitsbuch „Endlich leben!“
mit den dort beschriebenen 12 Schritten und Werten in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe ausführlich dokumentiert sind.

Satzung vom 30. 9. 2004

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Endlich-Leben-Netzwerk“ und kann die Kurzbezeichnung „endlich-leben.net“ führen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Arbeitsgemeinschaft **endlich-leben.net** als ein Netzwerk christlicher Endlich-Leben-Gruppen zu entwickeln.
- (3) Ziele dieses Netzwerkes sind:
 - Die Förderung der Gründung von Endlich-Leben-Gruppen.
 - Die Information über diese Endlich-Leben-Arbeitsformen nach innen (z.B. christlichen Gemeinden und Werke) und nach außen (Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Selbsthilfenetzwerken)
 - Die Kommunikation mit Organisationen, die Seelsorge und Therapie verantworten.
 - Fachliche und geistliche Reflexion der Endlich-Leben-Arbeit.
 - Die Integration von Endlich-Leben-Gruppen in Ortsgemeinden unterschiedlichster Konfessionen.
 - Reflexion und Hilfen zur Durchführung von Qualitätssicherung (z.B.: durch Schulung und Workshops, Arbeits- und Schulungsmaterialien, Leitlinien für Supervision usw.).
 - Die Netzwerkkoordination.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßigen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Über Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung oder der mündlich Erklärung direkt gegenüber 2 Mitgliedern des Vorstands. Er wird wirksam zum Quartalsende.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören
 - Der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende sowie
 - der/die Kassenführer(in)
 - der /die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und
 - ein/eine BeisitzerIn .

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich zugesandt.

§ 10

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation oder Institution, die im Rahmen der Auflösungsversammlung durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Voraussetzung ist, dass der oder die Begünstigte seelsorgerliche Zwecke verfolgt.